OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752861/12/ER

Datum:
Linz, 25. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H T, StA der Türkei, geb. 1. September 1982, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Oktober 2022, GZ: BA-4-AEG/83666, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. Oktober 2022, GZ: BA-4-AEG/83666, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (RWR+) nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 25. Juni 2021 bei der österreichischen Botschaft in Ankara einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels RWR+ gemäß § 46 NAG gestellt. Dieser sei am 16. Juli 2021 bei der belangten Behörde eingelangt. Im Zuge der Ermittlungen sei festgestellt worden, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS-II) vorgelegen sei. Der Bf sei demnach zur Fahndung ausgeschrieben und ihm ein Einreiseverbot in den Schengenraum erteilt worden. Am 11. Mai 2022 sei der belangten Behörde der Bescheid der norwegischen Aufenthaltsbehörde über die Aufhebung dieses Einreiseverbots vorgelegt worden. Die belangte Behörde habe die Landespolizeidirektion OÖ (LPD OÖ) um Erhebungen bezüglich des Vorliegens einer Aufenthaltsehe gemäß § 117 FPG ersucht. Diesem Ersuchen sei nachgekommen und der belangten Behörde die entsprechenden Ermittlungsergebnisse übermittelt worden. Am 5. Juli 2022 sei das diesbezügliche Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Die belangte Behörde habe daraufhin den Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, woraufhin er eine Stellungnahme abgegeben habe.
Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass der Bf zwar strafrechtlich unbescholten sei, aber eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich darstelle, da er bereits zuvor eine Aufenthaltsehe in Norwegen eingegangen sei und nunmehr erneut eine Aufenthaltsehe mit einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Person geschlossen habe. Aus diesem Grund falle er trotz seiner Erwerbsabsicht auch nicht unter das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei. Der Bf sei seit 25. Dezember 2020 mit C T verheiratet und verfüge über einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft. Seine Gattin verfüge über ausreichende finanzielle Mittel, um den Lebensunterhalt auch für den Bf zu bestreiten. Der Bf verfüge über keinen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz und über keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1. Gegen den Bf sei am 30. Dezember 2009 ein Einreiseverbot in Norwegen erlassen worden, nachdem er im Jahr 2005 Norwegen verlassen habe. Grund für das Einreiseverbot sei eine Aufenthaltsehe gewesen. Die belangte Behörde vertraue diesbezüglich auf die Ermittlungen der norwegischen Behörden und deren Schluss, dass es sich um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Wenngleich das Einreiseverbot am 4. Mai 2022 von der norwegischen Behörde behoben worden sei, könne die belangte Behörde dieses nicht ignorieren. Da der Bf nunmehr schon zum zweiten Mal eine Aufenthaltsehe eingegangen sei, gefährde er die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Er falle daher auch nicht unter das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei. Deshalb habe der Bf einen Nachweis über

Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 zu erbringen. Dies habe der Bf nicht gemacht. Ferner habe der Bf keinen entsprechenden Krankenversicherungsschutz.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Abänderung und die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitel beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass zur Ehe nur seine Frau einvernommen worden sei, die Einvernahme des Bf sei unterblieben. Der Bf sei keine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, vielmehr sei er strafrechtlich unbescholten. Der Bf falle unter das Assoziierungsabkommen, weshalb der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache nicht zu erbringen sei. Zur fehlenden Krankenversicherung berief sich der Bf auf § 123 Abs 1 ASVG, wonach eine Mitversicherung mit seiner Frau ab seinem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland eintrete. Außerdem habe der Bf einen gültigen Arbeitsvorvertrag vorgelegt, wonach er auch selbst aufgrund seiner Erwerbstätigkeit über einen Versicherungsschutz verfügen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2022, eingelangt am 5. Jänner 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Bruder und die Gattin des Bf als Zeugen und der Bf via Videokonferenz einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist türkischer Staatsangehöriger und lebt in der Türkei. Er ist strafrechtlich unbescholten. Die Ehefrau des Bf ist in Österreich aufenthaltsberechtigt und verfügt über eine bis 28. April 2024 gültige RWR+ mit dem Zusatz „§ 41a/9 Umstieg BFA“.
Von 23. November 2004 bis 13. Juli 2011 war der Bf mit einer norwegischen Staatsangehörigen verheiratet. Im Jahr 2005 verließ der Bf Norwegen. Am 30. Dezember 2009 verhängte die zuständige norwegische Behörde über den Bf ein dauerhaftes Einreiseverbot. Zuvor wurde mit Entscheidung der norwegischen Behörde vom 3. Oktober 2008 eine Arbeitserlaubnis aus Gründen der Familienzusammenführung nicht erteilt, da Grund zur Annahme bestand, der Bf sei eine Aufenthaltsehe eingegangen. Das Aufenthaltsverbot wurde im Schengen Informationssystem eingetragen. Mit Entscheidung vom 4. Mai 2022 wurde dieses Einreiseverbot von der norwegischen Behörde aufgehoben und der Eintrag in des Schengen Informationssystem gelöscht.
Von 5. August 2014 bis 24. April 2019 war der Bf mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet. Dieser Ehe entstammt ein Sohn, der am 13. Mai 2015 geboren wurde. Dieser Sohn lebt in der Türkei, der Bf hat keinen Kontakt zu

ihm. Ein weiterer, am 28. April 2020 geborener Sohn dieser Ex-Frau des Bf war zunächst als Sohn des Bf im standesamtlichen Register eingetragen, dieser Eintrag wurde jedoch nach einem negativen Vaterschaftstest gelöscht.
Am 25. Dezember 2020 heiratete der Bf die in Österreich aufenthaltsberechtigte und hier lebende türkische Staatsangehörige C T. Der Bf und seine nunmehrige Frau lernten einander im Sommer in der Türkei kennen, während seine Frau dort ihren Urlaub verbrachte. Die nunmehrige Frau des Bf und die Frau seines Bruders kannten sich bereits länger und waren befreundet, weshalb die Frau des Bruders des Bf beschloss, die nunmehrige Frau des Bf zu besuchen und dazu den Bf und dessen Bruder (ihren Ehemann) mitnahm. Auch der Bruder des Bf und die nunmehrige Frau des Bf kannten sich damals bereits. Nach diesem ersten Treffen blieben der Bf und seine nunmehrige Frau in Kontakt und trafen sich in weiterer Folge erneut. Im August 2020 besuchte der Bf seine nunmehrige Frau mit Blumen und bat sie, ihn zu heiraten, was sie überraschte und zunächst etwas schockierte. Sie willigte jedoch sodann erfreut ein, da sie sich in Österreich einsam fühlte und mit dem Bf bereits gut befreundet war. Vor der Hochzeit besuchte die Frau des Bf den Bf für einen Monat. Die Hochzeit fand standesamtlich statt. Trauzeugin des Bf war die Tochter seiner Frau, Trauzeuge der Frau war ein Beamter des Standesamts, da wegen Covid-19 außer dem Brautpaar nur zwei weitere Personen anwesend sein durften. Zur Hochzeit wurde der Bf von seinen Eltern und seine Frau von deren Mutter und Tochter begleitet. Bei der Hochzeit trug der Bf ein weißes Hemd und eine schwarze Hose, seine Frau eine schwarze Bluse und einen weißen Rock. Fotos wurden aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht angefertigt. Weder der Bf noch seine Frau haben besondere körperliche Merkmale.
Der Bf wohnt in der Türkei in Konya, die Familie seiner Frau im 700 km entfernten Izmir. Bei Besuchen seiner Frau in der Türkei verbringt sie stets auch Zeit bei ihrer Familie in Izmir, die restliche Zeit besucht sie den Bf, der sie auch manchmal nach Izmir begleitet. Die Frau des Bf reist bis zu dreimal jährlich in die Türkei. Der Bf bewohnt eine Wohnung mit seiner Mutter, die er pflegt. Er hat eine Ausbildung zum Koch absolviert, aufgrund der Pflege seiner Mutter geht er aber derzeit keiner Beschäftigung nach. Der Bf verfügt über einen aufrechten Arbeitsvorvertrag als Koch bei einer Pizzeria in Linz, der vereinbarte Monatslohn beträgt 1.700 Euro brutto exklusive Sonderzahlungen. Der Bf hat keine Deutschkenntnisse nachgewiesen.
Die Frau des Bf hat eine 32-jährige Tochter und einen 13-jährigen Enkelsohn. Der Bf hat auch mit der Tochter seiner Frau regelmäßigen Kontakt. Mit seiner Frau kommuniziert er mehrfach täglich telefonisch. Der Bf kocht gerne in seiner Freizeit und sieht Fußball, seine Frau verbringt ihre Freizeit meistens zu Hause. Gemeinsame Freizeit verbringen der Bf und seine Frau ebenso meistens zu Hause, soziale Kontakte pflegen beide insbesondere mit der Tochter der Frau des Bf. In der Verhandlung war ersichtlich, dass den Bf und seine Frau eine grundlegende Vertrautheit und gegenseitige intensive Anteilnahme verbinden. Die Frau des Bf hat in der Türkei die Pflichtschule und in Österreich eine Ausbildung als

Kinderbetreuerin absolviert. Sie ist über eine Leasingfirma im Schichtbetrieb beschäftigt und lebt seit 2013 alleine in einer Wohnung in Linz.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und andererseits aus den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dabei war auffallend, dass der Bf und seine Frau nicht bloß die allgemeinen Daten des jeweils anderen und dessen Familie aufzählen konnten, sondern auch über Details Bescheid wussten, die wohl nur durch intensiven tatsächlichen Kontakt und eine grundlegende Vertrautheit miteinander in diesem Umfang bekannt sein können. So wusste die Frau des Bf ua Bescheid über jenes Kind, das ursprünglich im standesamtlichen Register des Bf als sein Sohn eingetragen war, mittlerweile aber aufgrund des negativen Vaterschaftstests aus diesem Register gestrichen wurde. Auch konnten sowohl der Bf als auch seine Frau völlig übereinstimmend und in eigenen Worten die Gewohnheiten und Vorlieben des jeweils anderen wiedergeben, einschließlich Details zu Lieblingsspeisen und Schlafgewohnheiten. Die Detailliertheit und Ungezwungenheit, mit der unterschiedlichste Fragen beantwortet wurden, machen es äußerst unwahrscheinlich, dass die Antworten auf derartige Fragen im Vorfeld abgesprochen und auswendig gelernt wurden. Überdies zeigte die Frau des Bf in ihrer Befragung Emotionen, die ihr offensichtlich unangenehm waren, sich aber nicht gänzlich unterdrücken ließen. So hatte sie etwa bei der Befragung zu Details der Trauung Tränen in den Augen, da die Trauung aufgrund der Corona-Maßnahmen ohne Gäste, mit einem Fremden als Trauzeugen und mit Masken stattfand und keine Fotos gemacht werden konnten. Zum Abschluss ihrer Befragung brach die Frau des Bf schließlich in Tränen aus (wofür sie sich entschuldigte), als sie ausführte, sie sei ganz alleine in Österreich, ihr Mann sei ein sehr guter und netter Mensch und sie wünsche sich, mit ihm zusammen zu leben.

Auch aus dem Verhalten des Bf während der Befragung war deutlich erkennbar, dass er größtes Interesse daran hatte, selbst in der Verhandlung aussagen zu können, was sich anfänglich aufgrund technischer Probleme mit der Videokonferenz als schwierig erwies. Er gab bei seiner – schließlich technisch möglichen – Befragung bereitwillig und spontan Auskunft über sämtliche Details, auch wenn ihm manche Fragen sichtlich nicht angenehm waren. Die Inhalte seiner Aussage decken sich mit jenen der Aussage seiner Frau. Auch das zufällige Kennenlernen der beiden über den Bruder bzw die Schwägerin des Bf erscheint trotz der Distanz von 700 km zwischen Izmir und Konya nachvollziehbar, zumal auch der Bruder des Bf in der Verhandlung aussagte, seine Frau und die nunmehrige Frau des Bf würden sich schon lange aus Linz kennen und seien bereits seit längerem befreundet gewesen, und die Frau des Bruders habe während eines Türkeiaufenthalts beschlossen, die nunmehrige Frau des Bf zu besuchen und dabei ihren Mann und dessen Bruder (den Bf) mitgenommen. Überdies sagte der Bruder

des Bf glaubhaft aus, er habe erst später erfahren, dass der Bf und dessen nunmehrige Frau nach diesem ersten Treffen weiterhin Kontakt hielten.

Aufgrund dieser Wahrnehmungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gelangt das erkennende Gericht zur Überzeugung, dass der Bf und seine Frau nach einem zufälligen Kennenlernen den Kontakt gehalten haben, befreundet waren und die nunmehrigen Frau des Bf den für sie überraschenden Heiratsantrag des Bf aufgrund ihrer Zuneigung zum Bf angenommen hat. Seither stehen die beiden in ständigem Kontakt, und die Frau des Bf besucht den Bf in sämtlichen Urlauben, wodurch eine im Rahmen dieser Kontaktmöglichkeiten enge Bindung und Vertrautheit entstanden ist. Für diese Vertrautheit spricht auch, dass die Trauzeugin des Bf die Tochter seiner Frau war und diese drei Personen nach wie vor in häufigem Kontakt stehen.

Dass der Bf türkischer Staatsangehöriger ist, in der Türkei lebt und strafrechtlich unbescholten ist, ergibt sich unbestritten aus dem Verwaltungsakt.
Dass der Bf von 23. November 2004 bis 13. Juli 2011 mit einer norwegischen Staatsangehörigen verheiratet war, ergibt sich einerseits aus dem Auszug aus dem standesamtlichen Register, andererseits aus seiner Aussage. Dass er im Jahr 2005 Norwegen verlassen hat, ergibt sich einerseits aus seiner Aussage, wonach er mittlerweile seit rund 20 Jahren wieder in der Türkei lebe, andererseits aus jenem Bescheid, mit dem das norwegische Aufenthaltsverbot aufgehoben und der SIS-Eintrag gelöscht wurde. Dass am 30. Dezember 2009 die zuständige norwegische Behörde über den Bf ein dauerhaftes Einreiseverbot verhängt und zuvor eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt hat, weil sie Grund zur Annahme hatte, der Bf sei eine Aufenthaltsehe eingegangen, ergibt sich aus der Begründung des aufhebenden Bescheids vom 4. Mai 2022.
Dass der Bf von 5. August 2014 bis 24. April 2019 mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet war und dass dieser Ehe ein Sohn entstammt, der am 13. Mai 2015 geboren wurde, ergibt sich aus dem Auszug aus dem standesamtlichen Register und der Aussage des Bf. Ebenso ergibt sich daraus, dass dieser Sohn in der Türkei lebt und der Bf keinen Kontakt zu ihm hat. Bestätigt wird dies auch durch die Aussage der Frau des Bf. Dass ein weiterer, am 28. April 2020 geborener Sohn dieser türkischen Ex-Frau des Bf zunächst als Sohn des Bf im standesamtlichen Register eingetragen war, dieser Eintrag jedoch nach einem negativen Vaterschaftstest gelöscht wurde, ergibt sich aus den übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen des Bf und seiner Frau.

III. Gemäß § 46 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz BGBl I Nr 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 106/2022 – NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus” zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und […]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

[...]
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
[...].

Gemäß § 20 Abs 1 NAG sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Gemäß Art 6 Abs 1 Assoziationsratsbeschlusses 1/1980 – ARB 1/80 hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Gemäß Art 13 ARB 1/80 dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Gemäß Art 14 Abs 1 ARB 1/80 gilt dieser Abschnitt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

Gemäß § 7 Abs 1 FrG 1997 werden die Aufenthaltstitel als
1. Aufenthaltserlaubnis oder
2. Niederlassungsbewilligung

erteilt.
Gemäß Abs 3 par.cit. brauchen auf Dauer niedergelassene Drittstaatsangehörige, das sind jene, die
1. in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben oder
2. in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem Wohnsitz niedergelassen sind,
außer in den in Abs 4 genannten Fällen eine Niederlassungsbewilligung.

Gemäß § 20 Abs 1 FrG 1997 ist Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern solcher Fremder, die rechtmäßig in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, auf deren Antrag eine Erstniederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern sie ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund wirksam wird (§§ 10 bis 12). Das Recht, weiterhin niedergelassen zu sein, bleibt Ehegatten erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug später als vier Jahre nach der Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung wegfallen.

Gemäß § 10 Abs 1 FrG 1997 ist die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels zu versagen, wenn
1. gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;
2. der Aufenthaltstitel zeitlich an den durch ein Reise- oder Durchreisevisum ermöglichten Aufenthalt anschließen und nach der Einreise erteilt werden soll;
3. der Aufenthaltstitel - außer für Saisonarbeitskräfte (§ 9), für begünstigte Drittstaatsangehörige (§ 47) oder Angehörige von Österreichern (§ 49) - nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 28 oder § 29) erteilt werden soll;
4. sich der Fremde nach Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält;
5. der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 96 Abs. 1 Z 5), in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Gemäß Abs 2 kann die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 8 Abs. 3 Z 2) insbesondere versagt werden, wenn
1. der Fremde nicht über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder - bei der Erteilung eines Einreise- oder befristeten Aufenthaltstitels - für die Wiederausreise verfügt;
2. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
3. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
4. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;

5. Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Titels das Bundesgebiet nicht unaufgefordert verlassen.

Gemäß § 12 Abs 1 FrG 1997 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels außer in den Fällen des § 10 Abs 4 zu versagen, wenn Fremde, die hiezu gemäß § 8 Abs 5 verpflichtet sind, keinen Rechtsanspruch auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft nachweisen.

Gemäß § 8 Abs 5 FrG 1997 bedarf es für die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels des Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft für den Fremden, der sich hier niederlassen will. Dieser Nachweis ist auch für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels erforderlich; er gilt für in Österreich geborene Kinder als erbracht, wenn der Familie die vor der Geburt bewohnte Unterkunft weiterhin zur Verfügung steht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Bf gab bei Antragstellung an, eine Erwerbstätigkeit in Österreich zu beabsichtigen. Dadurch könnte sich eine Anwendbarkeit des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 – ARB ergeben. Dies jedoch nur dann, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegensteht (vgl Art 14 ARB). Der Antrag des Bf wurde von der belangten Behörde va mit der Begründung abgewiesen, dass sein Aufenthalt aufgrund der früheren Ehe mit der Norwegerin und seiner jetzigen Ehe, die Aufenthaltsehen seien, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

IV.1.2. Zur Ehe mit der norwegischen Staatsangehörigen konnte festgestellt werden, dass diese von 23. November 2004 bis 13. Juli 2011 andauerte und der Bf bereits im Jahr 2005 Norwegen verlassen hat. Auch wenn nicht außer Acht gelassen werden kann, dass bei der norwegischen Behörde der Grund zur Annahme bestanden hat, dass die Ehe eine Aufenthaltsehe gewesen sei, sind seit dieser Eheschließung bereits beinahe 19 Jahre vergangen, die Ehe ist seit 12 Jahren geschieden und das von den norwegischen Behörden verhängte Aufenthaltsverbot wurde aufgehoben und der SIS-Eintrag gelöscht. Dass allein aus dem Fehlverhalten, das die norwegischen Behörden dem Bf im Zeitraum seines dortigen Aufenthalts vorgeworfen haben, noch immer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Österreich resultieren könnte, kann vom erkennenden Gericht nicht erkannt werden.

IV.1.3. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Nach der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Beziehungen, die sich aus einer rechtmäßigen Eheschließung ergeben, auch dann von Art 8 MRK erfasst, wenn bestimmte Elemente eines typischen Familienlebens, wie zB eine gemeinsame Wohnung, (noch) nicht vorhanden sind (VwGH 8.7.2020, Ra 2019/22/0020).
Wie oben festgehalten, führt der Bf mit seiner Frau eine Beziehung, die durch eine enge Bindung und Vertrautheit gekennzeichnet ist. Auch wenn der Bf und seine Frau nur während ihrer Urlaube in der Türkei persönlichen Kontakt haben und diesen im Wesentlichen ohne weitschweifende weitere soziale Kontakte gestalten, haben sie dennoch täglich telefonischen Kontakt und verfügen über Detailwissen aus dem Leben des jeweils anderen, das nur bei aufrechtem Interesse am Gegenüber entstehen kann. Auch wenn der Bf lediglich per Video einvernommen werden konnte, war eine starke emotionale Bindung von beiden Seiten deutlich erkennbar, die das erkennende Gericht zur Auffassung gelangen lässt, dass es sich bei der Ehe des Bf und seiner Frau um eine Ehe im Sinne des Art 8 EMRK handelt.

IV.1.4. Es kann daher nicht erkannt werden, dass vom Bf aufgrund seiner früheren oder seiner jetzigen Ehe eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Zumal der Bf strafrechtlich unbescholten ist, kann auch kein anderer Grund erkannt werden, der zu diesem Ergebnis führen würde.

IV.2. Der Bf bekundete unbestritten seine Erwerbsabsicht in Österreich. Angesichts seines Arbeitsvorvertrags ist davon auszugehen, dass der Bf die Begünstigungen, die sich aus dem Assoziationsratsbeschluss (ARB) 1/1980 ergeben, geltend machen kann (vgl etwa VwGH 28. März 2012, 2009/22/0344; VwGH 15.10.2015, Ra 2015/21/0117 zum Vorliegen einer Einstellungszusage als Erwerbsabsichtsnachweis). Unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Dezember 2010, C-300/09, C-301/09, Toprak und Oguz, RN 45, hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2011, 2008/22/0180, fest, dass es der Anwendung des Art 13 ARB 1/80 nicht entgegen stehe, dass der betreffende Arbeitnehmer nicht bereits (legal) in den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates integriert ist, also die Voraussetzungen gemäß Art 6 Abs 1 ARB 1/80 nicht erfüllt; die Stillhalteklausel in Art 13 ARB 1/80 diene nämlich nicht dazu, die schon in den Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats integrierten türkischen Staatsangehörigen zu schützen, sondern solle gerade für die türkischen Staatsangehörigen gelten, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt nach Art 6 Abs 1 ARB 1/80 genießen.
Der Bf, der türkischer Staatsbürger ist, verfügt über eine aktuelle Einstellungszusage. ISd zitierten Judikatur sind somit die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels anhand der Bestimmungen des FrG 1997, die aufgrund der „Stillhalteklausel“ des Art 13 ARB 1/80 für Berechtigte nach dem ARB heranzuziehen sind, zu prüfen.

IV.2.1. Der Bf verfügt über ein bis 22. November 2027 gültiges Reisedokument und seine Frau, eine türkische Staatsangehörige, ist in Österreich aufenthaltsberechtigt, zumal sie über eine RWR+ verfügt.
Gemäß § 7 Abs 3 Z 2 FrG 1997 sind auf Dauer niedergelassene Drittstaatsangehörige jene, die in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem Wohnsitz niedergelassen sind. Zumal Aufgrund der Anwendbarkeit des ARB das FrG 1997 heranzuziehen ist und die Frau des Bf in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an einem Wohnsitz niedergelassen ist, was sich in der RWR+ widerspiegelt, ist die erste Voraussetzung des § 20 Abs 1 FrG 1997 erfüllt.

Sofern kein Versagungsgrund iSd §§ 10 bis 12 FrG 1997 wirksam wird, ist dem Bf daher gemäß § 20 Abs 1 FrG 1997 eine Erstniederlassungsbewilligung zu erteilen.

IV.2.2. Dass ein absolutes Erteilungshindernis iSd § 10 Abs 1 FrG 1997 vorläge, ist im Verwaltungsverfahren nicht hervorgekommen.

Gemäß § 10 Abs 2 FrG 1997 kann dem Bf der beantragte Titel versagt werden, wenn er nicht über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt verfügt.

Der Bf verfügt über eine aufrechte Einstellungszusage, wonach er Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung als Hilfskraft in einem Gastgewerbebetrieb bei einem Bruttomonatslohn von 1.700 Euro exkl. Sonderzahlungen hat. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Netto-Monatsbezug (inkl. Sonderzahlungen) von rund 1.618 Euro. Die Gattin des Bf geht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Angestellte nach, wobei sie in den Monaten März, April und Mai 2023 durchschnittlich 3350 Euro brutto verdiente. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Monats-Nettobezug (inkl. Sonderzahlungen) von rund 2.744 Euro.

Gemäß § 123 Abs 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 100/2018, besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige,
1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.
Gemäß § 123 Abs 2 Z 1 ASVG gelten Ehegatten als Angehörige.

Da der Bf aufgrund der Einstellungszusage einen Anspruch auf eine versicherungspflichtige Tätigkeit geltend machen kann, kann er selbst mit Aufnahme dieser Tätigkeit einen alle Risken abdeckenden

Krankenversicherungsschutz nachweisen. Selbst wenn er diese Tätigkeit nicht ausüben sollte, hat er gemäß § 123 Abs 1 ASVG als Ehegatte einer nach dem ASVG Versicherten Anspruch auf einen derartigen Versicherungsschutz, sobald er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das Erfordernis des alle Risken abdeckenden Versicherungsschutzes iSd § 10 Abs 2 Z 1 FrG 1997 ist demnach als erfüllt anzusehen.

Die Gattin des Bf verfügt über ein monatliches Einkommen iHv durchschnittlich 2.744 Euro netto. Sie hat Kreditraten iHv 652 Euro monatlich und Miet- sowie Nebenkosten iHv insgesamt 405,86 Euro zu begleichen. Abzüglich dieser Kosten verbleiben der Gattin des Bf rund 1.687 Euro monatlich, wobei von den regelmäßigen Aufwendungen 327,91 Euro als „Wert der freien Station“ iSd § 292 ASVG unberücksichtigt bleiben. Die Gattin des Bf verfügt somit über monatlich rund 2.014 Euro. Der Richtsatz für Ehepaare nach § 293 ASVG für das Jahr 2023 beträgt 1.751,56 Euro. Das Einkommen der Gattin des Bf reicht – selbst ungeachtet allfällig günstigerer Regelungen, die sich aus der Anwendbarkeit des ARB ergeben könnten – jedenfalls aus, um den Richtsatz des ASVG zu erreichen.

Der Bf ist strafrechtlich unbescholten, es besteht somit kein Grund zur Annahme, sein Aufenthalt würde die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden.

Auch besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Aufenthalt des Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde.

Ferner besteht kein Grund zur Annahme, der Bf werde nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Titels das Bundesgebiet nicht unaufgefordert verlassen.

Ein Versagungsgrund iSd § 12 Abs 2 FrG 1997 liegt demnach nicht vor.

IV.2.3. Abschließend ist zu prüfen, ob der Aufenthalt des Bf gemäß § 12 Abs 1 FrG 1997 zu versagen ist, weil er keinen Rechtsanspruch auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft gemäß § 8 Abs 5 FrG 1997 nachweisen kann.

Wie dem Zentralen Melderegister zu entnehmen ist, hat die Gattin des Bf ihren Hauptwohnsitz an der Adresse L in L gemeldet. Der Bf und seine Gattin beabsichtigen, hier ihren gemeinsamen Wohnsitz zu begründen. Bei dieser Unterkunft handelt es sich laut vorgelegtem Mietvertrag um eine Wohnung mit einer Nutzfläche von rund 60 m². Dass diese Wohnung für Ehepaare als ortsüblich angesehen werden kann, ist unbestritten.

IV.2.4. Aufgrund der Anwendbarkeit des ARB hat der Bf keine Sprachkenntnisse nachzuweisen.

V. Da sich der Bf auf die „Stillhalteklausel“ des Art 13 ARB 1/80 berufen konnte und daher im Sinne des § 20 FrG 1997 zu prüfen war, ob ein Erteilungshindernis vorliegt, was im Ergebnis zu verneinen war, erfüllt der Bf sämtliche Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter